www.aidlingen.de

AIDLINGER NACHRICHTEN

Nummer 45
Mittwoch, 6. November
Jahrgang 2013

Amtsblatt
der Gemeinde
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

Fairfamily

Im Rahmen eines Kindergartendialogs, bei dem Vertreter des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung mit Elternvertreter der Kindergärten über das Betreuungsangebot und die Gebühren in den Kindergärten diskutiert haben, ist man in diesen Tagen zu einem für alle Seiten erfreulichen Ergebnis gekommen.
Sowohl in der Flexibilisierung des Betreuungsangebots als auch in der Höhe der Gebühren, die die Eltern für den Kindergartenbesuch zukünftig entrichten müssen, wurde ein Konsens gefunden, den der Gemeinderat dann auch sogleich mit der Neufassung der Kindergartensatzung (die neue Satzung ist im Innenteil dieses Nachrichtenblattes abgedruckt) umgesetzt hat.
Ein dickes Kompliment richteten in diesem Zusammenhang die Elternvertreter an den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung:

**“Die Gemeinde Aidlingen verfügt nun über eine Vielfalt von Betreuungsmöglichkeiten und –varianten in den Kindergärten, wie es umliegende Kommunen nicht bieten können. Und das zu angemessenen Gebühren. Ein Angebot, das nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich in unseren Kindergärten mit freien Plätzen zur Verfügung steht.
Aidlingen ist damit nicht nur Fairtrade sondern auch Fairfamily!“**

Für Auskünfte zum Kindergartenangebot in Aidlingen stehen Ihnen bei der Gemeindeverwaltung Frau Kindler, Tel. 07034 125 52, oder Herr Beutler, Tel. 07034 125 24, zur Verfügung.

Notdienste / Service

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Sindelfingen
Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen
Telefonnummer: 07031-98-13131
Die ärztliche Notfallpraxis ist samstags von 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr und an Feiertagen (ab 20.00 Uhr zwingend mit telefonischer Voranmeldung) unter o.g. Telefonnummer erreichbar.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler Kinderärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen:
Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120,
Telefon: 07031 6680
Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 9:00 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:30 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Augenärztlicher Notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen
Zentrale Notfallrufnummer: 01805 344 533

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für das Wochenende - 9./10. November 2013 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 7877722.**

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende - 9./10. November 2013 - hat die Praxis Dr. Schaefers/Schott, Wilhelm-Haspel-Straße 19, Sindelfingen, **Tel. 07031/876469** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls Haustierarzt nicht erreichbar **(telefonische Voranmeldung unbedingt erforderlich), Bereitschaftsdienst**.

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stundendienst)

- Donnerstag, 7. November 2013
Apotheke Haug, Walther-Knoll-Straße 3, Herrenberg

- Freitag, 8. November 2013
Alte Apotheke Gärtringen, Wilhelmstraße 2, Gärtringen

- Samstag, 9. November 2013
Schönbuch-Apotheke, Schloßstraße 11, Gültstein

- Sonntag, 10. November 2013
Apotheke am Markt, Pfarrgasse 5, Deckenpfronn

- Montag, 11. November 2013
Apotheke Waegerle, Marktplatz 3, Ehningen

- Dienstag, 12. November 2013
Apotheke am Hasenplatz, Hindenburgstraße 38, Herrenberg

- Mittwoch, 13. November 2013
Gäu-Apotheke, Bahnhofstraße 5, Nebringen

Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.

Rat & Tat

Wir unterstützen ehrenamtlich unsere älteren und alleinstehenden Mitbürger/-innen der Gesamtgemeinde Aidlingen.
Rufen Sie uns an, wir kommen und helfen.
Tel: G. Diehl, 07034-8946, und W. Flender, 07034-30547

Kranken- und Altenpflegedienst

Diakoniestation Aidlingen

Kranken- und Altenpflege,
Hauswirtschaftlicher Dienst,
Nachbarschaftshilfe und weitere Leistungen
Pflegedienstleiter: Herr Peter Oestringer
Böblinger Straße 8, **Tel. 07034 993448**
Notfallhandy: 0172 7494288
Der Anrufbeantworter wird täglich mehrmals abgehört.
Sprechzeiten nach Vereinbarung.
Unsere Homepage: www.diakonie-aidlingen.de

Gesundheitszentrum Aidlingen

Häusliche Kranken- und Altenpflege (Grundpflege, Wundversorgung, Stoma u.a.), Alltagsbegleitung (Hauswirtschaftlicher Dienst, Demenz-Betreuung nach § 45b u.a.) Badstraße 8 (gegenüber vom Rathaus)
Pflegedienstleitung: Herr Patrick Wochele
Tel.: (07034) 2516-0 (tagsüber), Fax: (07034) 2516-18
Tel.: (07034) 2516-10 (Notfälle, 24 Std.)
E-Mail: pflege@gz-aidlingen.de
Homepage: www.gz-aidlingen.de

Das Krisentelefon 07031 663-3000

DAS KRISENTELEFON RICHTET SICH AN
- Pflegende Angehörige
- Seniorinnen und Senioren
- In der Altenarbeit Tätige

WIR UNTERSTÜTZEN SIE DURCH
- Beratung in kritischen Lebens- und Pflegesituationen
- Vermittlung von Gesprächskreisen für pflegende Angehörige und weiteren Angeboten im Rahmen der Altenhilfe
- Vermittlung an weiterführende Hilfen

SIE ERREICHEN UNS VON MONTAG BIS FREITAG VON 16-18 UHR UNTER DER TELEFONNUMMER 07031/663-3000
MONTAGS AUCH IN TÜRKISCHER SPRACHE

Aidlinger Wochenmarkt

Jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Rathausplatz

Obst, Gemüse, Eier
Honig aus dem Heckengäu
Pflanzen und Schnittblumen
Allgäuer Bergkäse aus Scheidegg
Schwarzwaldforelle und Lachsforelle - frisch und geräuchert

Die Gemeindeverwaltung informiert

Vorankündigung: Kriegsgräbersammlung 2013

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge führt seine diesjährige Haus- und Straßensammlung vom 1. – 17. November 2013 durch.
Anstelle derer, wird - wie in den vergangenen Jahren - dem Mitteilungsblatt in der nächsten Woche ein Überweisungsformular beigelegt, mit dem Spenden an den Volksbund überwiesen werden können. Bitte beachten Sie den entsprechenden Spendenaufruf.

Bürgermeisteramt

Öffentliches Bücherregal

Vermutlich geht es Ihnen auch so. Ein gelesenes Buch zum Altpapier geben – da blutet (nicht nur dem Schwaben) das Herz!
Nur wohin mit den gelesenen Büchern, die zu schade fürs Altpapier sind?
Auf Anregung unserer früheren Büchereileiterin, Frau Leonore Haßelmeier, wurde jetzt im alten Rathaus, Hauptstraße 15, ein öffentliches Bücherregal eingerichtet.
In diesem Regal können gelesene Bücher, die man abgeben möchte, hineingestellt werden. Ebenso können natürlich aus dem Regal wiederum Bücher entnommen und unentgeltlich mit nachhause genommen werden.
Vom Bildband über Biographien bis hin zum Unterhaltungsroman findet man bereits querbeet „Lesefutter“ für nahezu jeden Geschmack.

Bürgermeister Fauth, Frau Reimann und die Ideengeberin, Frau Haßelmeier bestücken das Regal mit ersten Büchern. Foto: H. Schmidt

Zugänglich ist das Bücherregal, das sich im Foyer des alten Rathauses befindet, täglich vormittags und nachmittags zu den Öffnungs- und Kurszeiten der VHS. Betreut wird das Bücherregal von den beiden Mitarbeiterinnen der VHS-Außenstelle Aidlingen, Frau Reimann und Frau Reichert.

Weihnachtsbaum der Wünsche für Groß und Klein 2013

Erfüllen Sie Menschen in schwierigen Lebenssituationen einen kleinen Weihnachtswunsch.
Die im letzten Jahr erfolgreich durchgeführte Aktion findet auch dieses Jahr wieder statt.
Vom 28. November 2013 bis einschließlich 17. Dezember 2013 steht der Weihnachtsbaum der Wünsche in der Schalterhalle der Raiffeisenbank Aidlingen eG.

Wir freuen uns über Ihre direkte Hilfe hier in der Gemeinde Aidlingen.

Ekkehard Fauth — Ursula Kubin
Bürgermeister — Sozialamt

Marco Bigeschi/Eberhard Keysers
Vorstandsmitglieder Raiffeisenbank Aidlingen eG

Heckengäu - Naturführer e.V.

Mit Heckengäu-Naturführer Rolf Rempp unterwegs ...

Sa., 9.11.13 (13:00 – 16:00 Uhr)Hecken im Spät-Herbst-Sträucher und Bäume an der KuppelzenTreff:WdSt.-Münklingen, P an der Festhalle

Im Spät-Herbst lassen sich die unterschiedlichen Heckensträucher und Bäume, auch ohne Blätter, aufgrund der typischen Wuchsform gut erkennen. Anhand der Farbe und Form der Zweige und Knospen kann man unsere Sträucher und Bäume in der Landschaft recht gut unterscheiden. Die Natur bedient sich vielfältiger Strategien für die Verbreitung von Samen. So werden über den Wind Feldahorn-Samen mittels Propeller, Lindensamen mittels Segel, Samen der Esche mittels Flügelhäutchen verdriftet. Mäuse, Eichhörnchen, Eichelhäher und andere Rabenvögel verstecken als Wintervorrat Nüsse und Samen; wobei die nicht mehr aufgefundenen Samen im Frühjahr als junge Pflanze ausschlagen. Im Spät-Herbst hat unsere Heckengäu-Landschaft einen besonderen Reiz.

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE AIDLINGEN

E I N L A D U N G

zu der am Montag, dem 11.11.2013, um 17.00 Uhr, im Rathaus Aidlingen, Sitzungssaal, stattfindenden öffentlichen Sitzung des **Technischen Ausschusses des Gemeinderates.**

T a g e s o r d n u n g :

1. Abgabe einer Stellungnahme zu privaten Einzelbauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde
   a) Bauantrag zum Um- und Anbau bei Gebäude Kirschhalde 22 in Aidlingen
   b) Bauvoranfrage zum Bau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Schulstraße 6 in Lehenweiler
   c) Bauantrag zur nachträglichen Genehmigung eines Anbaus bei Gebäude Landhausstraße 14 in Deufringen
   d) Bauvoranfrage zum Bau eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Badstr. 17 in Aidlingen
2. Verschiedenes

Aidlingen, den 04.11.2013
Bürgermeister
gez. Fauth

E I N L A D U N G

zu der am **Montag**, dem **11. November 2013**, um **20:00 Uhr**, im Rathaus Aidlingen (Sitzungssaal), stattfindenden – öffentlichen – Sitzung des **Verwaltungsausschusses** des Gemeinderats.

T A G E S O R D N U N G :

1. Annahme von Spenden
2. Schülerbeförderung
   - Grundschüler aus Lehenweiler
3. Weihnachtsbeleuchtung
   - Baumbeleuchtung um das Rathaus
4. Sonstiges

Aidlingen, den 28. Oktober 2013
Bürgermeister
gez. Fauth

GEMEINDE AIDLINGEN

K I N D E R G A R T E N S A T Z U N G

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2013 folgende Kindergartensatzung beschlossen:

Teil A

Kindergartenordnung
vom 24. Oktober 2013

§ 1
Allgemeines

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Aidlingen, die die Familien ergänzende Erziehung zur Aufgabe und zum Ziel hat, richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkannt wird, und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder nach dem KiTaG sind Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

§ 2
Aufnahme

(1) In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen jüngere Kinder (ab dem ersten Lebensjahr) aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Gemeinde Aidlingen als Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeitern die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

(5) Darüber hinaus wird vor der Aufnahme des Kindes eine Diphterie- und Tetanus-Schutzimpfung dringend empfohlen. Die Schutzimpfung kann beim Staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt unentgeltlich erfolgen.

(6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens bzw. des Aufnahmevertrags.

(7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3
Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
   a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
   b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
   c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder Teile hiervon über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
   d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

(1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, sind die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe oder der/die Leiter/-in der Einrichtung am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

(3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe Abs. 8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

(4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
Nachträgliche Änderungen der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeiten (Regelbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagsbetreuung, Zusatzbetreuung etc.) sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende bei der Einrichtung schriftlich zu beantragen.

(5) Die Kinder sind pünktlich und möglichst nicht vor den genannten Abholzeiten abzuholen.

(6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag vor den dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht.

(7) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung im September des Vorjahres festgelegt.

(8) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u. a. aus folgenden Anlässen ergeben: Personalmangel z.B. aufgrund von Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel und betrieblicher Veranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug). Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst vorab unterrichtet.

§ 5
Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer dem Personal bekannten Begleitperson (deren Mindestalter 12 Jahre betragen muss) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal bekannten Person (deren Mindestalter 12 Jahre betragen muss). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus dem Gelände der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt, gilt die Regelung in Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 6
Versicherungen / Haftung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, eine Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.. Den Eltern wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen und möglichst auf ein Minimum zu reduzieren.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

(5) Für mitgebrachte Lebensmittel (z.B. bei Festen, bei denen Eltern Lebensmittel zubereiten und mitbringen) haftet der Zubereiter des Lebensmittels und nicht der Veranstalter des Festes bzw. die Gemeinde Aidlingen.
Bei einem Kita-Fest sind Besucher, Gäste und deren Sachwerte nicht versichert. Die Gemeinde Aidlingen übernimmt im Rahmen des gesetzlich zulässigen keine Haftung. Ausgenommen hiervon sind die beim Fest ehrenamtlich Tätigen.

§ 7
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblattes.

(3) Das IfSG bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

(7) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8
Wohlergehen des Kindes

Aufgaben des Kindergartens sind die Erziehung, Bildung und Pflege des Kindes sowie aber auch bei (vermuteter) Gefährdung des Kindes tätig zu werden.
Das pädagogische Fachpersonal hat die Pflicht, auf das Wohlergehen der Kinder zu achten. Falls hierbei Besonderheiten auffallen, werden die Eltern angesprochen und es wird versucht, die Situation zu klären. Auch können hierzu Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung) unter schriftlicher Zustimmung der Eltern mit einbezogen werden, um die Eltern bei krisenhaften Entwicklungen zu entlasten.
(s. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, § 8 a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

§ 9
Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die im Anhang angeschlossenen Richtlinien).

§ 10
Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Teil B

Kindergarten-Gebührenordnung
vom 24. Oktober 2013

§ 12
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aidlingen betreibt die gemeindlichen Kindergärten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 13
Kindergartengebühren und Essensgeldpauschale

(1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird gemäß § 15 eine monatliche Benutzungsgebühr und für die Inanspruchnahme des Mittagessensangebots eine Essensgeldpauschale erhoben.

Änderungen der Gebühren und der Essensgeldpauschalen, auch die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem, bleiben dem Träger vorbehalten.

(2) Die Elternbeiträge für den Regelkindergarten Ü3 (Regelbetreuung (RG); verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), jeweils 6 Stunden/Tag) werden pauschal unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Landesverbände festgesetzt.

Die Elternbeiträge für die Betreuungsangebote U3 VÖ (6 Stunden/Tag) und GT (Ganztagsbetreuung, bis zu 10 Stunden/Tag) sowie Ü3 GT werden einkommensabhängig festgesetzt. Die Eltern melden der Gemeinde vor der Aufnahme des Kindes schriftlich ihr Jahreseinkommen (Selbsteinstufung).

Grundlage ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (aber auch Unterhaltszahlungen, Elterngeld und Entgeltersatzleistungen) der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten oder Eltern des Kindes bzw. der Bedarfsgemeinschaft, hochgerechnet auf die jeweils kommenden 12 Monate.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten oder Eltern bzw. die Bedarfsgemeinschaft und für die Kinder hinzuzurechnen.

Einkommensänderungen sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Verwaltung ist berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern und rückwirkend Gebühren geltend zu machen.

(3) Die Kindergartengebühr und die Essensgeldpauschale sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten sowie Ausgaben der Einrichtung und werden jährlich für 12 Monate erhoben. Sie sind deshalb auch während der Ferien und Schließtag sowie bei vorübergehender Schließung (gemäß Teil A, § 4 Abs. 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Kindergartengebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Kindergartengebühr und/oder die Essensgeldpauschale zu leisten, können die Gebühr und die Essensgeldpauschale in begründeten Fällen (Härtefälle) vom Träger ermäßigt werden.

(4) Die Ganztagesbetreuung (U3 und Ü3, GT bis zu 8 oder bis zu 10 Stunden/Tag) kann tageweise mit der Betreuung VÖ (6 Stunden) kombiniert werden. Für diese Tage ist anteilig die entsprechende GT-Gebühr, für die restlichen Tage die anteilige VÖ-Gebühr zu entrichten.
Die Betreuungsangebote, auch kombiniert, können nur für 5 Tage/Woche in Anspruch genommen werden (z.B. 2 Tage GT (8 oder 10) kombiniert mit 3 Tagen VÖ). Eine Buchung lediglich von Einzeltagen ist nicht möglich.
Das Mittagessensangebot kann tageweise gebucht werden.

(5) Bei Neuaufnahme eines Kindes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats sind die Gebühren und die Essensgeldpauschale für den ganzen Monat und ab dem 16. Kalendertag für den halben Monat zu entrichten.
Bei Austritt eines Kindes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats sind die Gebühren und die Essensgeldpauschale für den halben Monat und ab dem 16. Kalendertag für den ganzen Monat zu entrichten.
Bei einem Wechsel der Betreuungsform während eines Kalendermonats ist die jeweils höhere Gebühr vorrangig zu entrichten. Wird die gebührenmäßig höherwertige Betreuung nur bis zum 15. Kalendertag oder erst ab dem 16. Kalendertag eines Kalendermonats in Anspruch genommen, so werden die Gebühren hälftig kombiniert.

(6) Der vollständige Wechsel von einer U3-Gruppe in eine Ü3-Gruppe kann frühestens 6 Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Ein Anspruch auf einen Wechsel vor Vollendung des 3. Lebensjahres besteht jedoch nicht. Bei einem vollständigen Wechsel, spätestens jedoch bei Vollendung des 3. Lebensjahres, werden die U3-Gebühren in Ü3-Gebühren umgestellt, nach Maßgabe von Abs. 5.

(7) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
Beitragssenkungen aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (z.B. Geburt eines 2. Kindes) werden erst mit dem Folgemonat nach der Mitteilung durch die Eltern an die Gemeinde Aidlingen wirksam.
Sollte ein Kind in der Familie das 18. Lebensjahr vollenden, so ist dies der Gemeinde Aidlingen unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragserhöhung wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des betreffenden Kindes wirksam.

§ 14
Gebühren- bzw. Kostenschuldner

Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15
Gebührenhöhe

(1) U3 Gebühren

Betreuungsgebühren U3 -2013/2014

Betreuungssatz in % vom Gesamtbruttoeinkommen bei 1 Kind in der Familie

U3 Krippenbetreuung + 25,00€ Essen

Familieneinkommen brutto	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen
	4,8%			25,00 €	6,4%			25,00 €	8,0%			25,00 €
	U3 - VÖ 6h				U3 - GT 8h				U3 - GT 10h			
bis 15.000 €		1.440 €	120 €	145 €		1.920 €	160 €	185 €		2.400 €	200 €	225 €
bis 24.000 €		1.584 €	132 €	157 €		2.112 €	176 €	201 €		2.640 €	220 €	245 €
bis 36.000 €		1.728 €	144 €	169 €		2.304 €	192 €	217 €		2.880 €	240 €	265 €
bei 48.000 €		2.304 €	192 €	217 €		3.072 €	256 €	281 €		3.840 €	320 €	345 €
bei 60.000 €		2.880 €	240 €	265 €		3.840 €	320 €	345 €		4.800 €	400 €	425 €
bei 72.000 €		3.456 €	288 €	313 €		4.608 €	384 €	409 €		5.760 €	480 €	505 €
bei 80.000 €		3.840 €	320 €	345 €		5.120 €	426 €	451 €		6.400 €	533 €	558 €

Bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr pro Kind auf 75% bzw. bei 3 Kindern auf 50% bzw. bei 4 und mehr Kindern auf 25%. Bis 36.000 € Einkommen handelt es sich um pauschale Gebühren
Das Einkommen wird in 1000er Schritten abgerundet

Betreuungsgebühren U3 -2014/2015

Betreuungssatz in % vom Gesamtbruttoeinkommen bei 1 Kind in der Familie

U3 Krippenbetreuung + 25,00€ Essen

Familieneinkommen brutto	Betreuungs- satz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen
	4,90%			25,00 €	6,53%			25,00 €	8,16%			25,00 €
	U3 - VÖ 6h				U3 - GT 8h				U3 - GT 10h			
bis 15.000 €		1.469 €	122 €	147 €		1.958 €	163 €	188 €		2.448 €	204 €	229 €
bis 24.000 €		1.616 €	135 €	160 €		2.154 €	180 €	205 €		2.693 €	224 €	249 €
bis 36.000 €		1.764 €	147 €	172 €		2.351 €	195 €	220 €		2.938 €	244 €	269 €
bei 48.000 €		2.352 €	196 €	221 €		3.134 €	261 €	286 €		3.917 €	326 €	351 €
bei 60.000 €		2.940 €	245 €	270 €		3.918 €	326 €	351 €		4.896 €	408 €	433 €
bei 72.000 €		3.528 €	294 €	319 €		4.702 €	391 €	416 €		5.875 €	489 €	514 €
bei 80.000 €		3.920 €	326 €	351 €		5.224 €	435 €	460 €		6.528 €	544 €	569 €

Bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr pro Kind auf 75% bzw. bei 3 Kindern auf 50% bzw. bei 4 und mehr K
mehr Kindern auf 25%. Bis 36.000 € Einkommen handelt es sich um pauschale Gebühren
Das Einkommen wird in 1000er Schritten abgerundet

(2) Ü3 Gebühren

Ü3 – Regelbetreuung (6h, verteilt auf Vor- und Nachmittag)	**2013/2014**	**2014/2015**
Bei 1 Kind in der Familie	94 €	97 €
Bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	72 €	74 €
Bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	48 €	49 €
Bei 4 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	22 €	23 €

Ü3 – VÖ (6h, zusammenhängend)	**2013/2014**	**2014/2015**
Bei 1 Kind in der Familie	108 €	121 €
Bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	83 €	93 €
Bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	55 €	61 €
Bei 4 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	30 €	34 €

Betreuungsgebühren Ü3 - 2013/2014

Betreuungssatz in % vom Gesamtbruttoeinkommen bei 1 Kind in der Familie

Ü3 GT-Betreuung + 50,00 € Essen

Familieneinkommen brutto		Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen	Betreuungssatz pro Jahr	jedes Kind pro Jahr	jedes Kind pro Monat ohne Essen	jedes Kind pro Monat inkl. Essen
		5,2%			50,00 €	6,5%			50,00 €
		Ü3 - GT 8h				Ü3 - GT 10h			
bis	15.000 €		1.440 €	120 €	170 €		1.800 €	150 €	200 €
bis	24.000 €		1.728 €	144 €	194 €		2.160 €	180 €	230 €
bis	36.000 €		1.872 €	156 €	206 €		2.340 €	195 €	245 €
bei	48.000 €		2.496 €	208 €	258 €		3.120 €	260 €	310 €
bei	60.000 €		3.120 €	260 €	310 €		3.900 €	325 €	375 €
bei	72.000 €		3.744 €	312 €	362 €		4.680 €	390 €	440 €
bei	80.000 €		4.160 €	346 €	396 €		5.200 €	433 €	483 €

Bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr pro Kind auf 75% bzw. bei 3 Kindern auf 50% bzw. bei 4 und mehr Kindern auf 25%

Bis 36.000 € Einkommen handelt es sich um pauschale Gebühren

Betreuungsgebühren Ü3 - 2014/2015									
Betreuungssatz in % vom Gesamtbruttoeinkommen bei 1 Kind in der Familie									
Ü3 GT-Betreuung + 50,00 € Essen									
Familieneinkommen brutto		**Betreu-ungssatz pro Jahr**	**jedes Kind pro Jahr**	**jedes Kind pro Monat**	**jedes Kind pro Monat**	**Betreu-ungssatz pro Jahr**	**jedes Kind pro Jahr**	**jedes Kind pro Monat**	**jedes Kind pro Monat**
		5,30%			**50,00 €**	**6,6%**			**50,00 €**
		Ü3 - GT 8h				**Ü3 - GT 10h**			
bis	15.000 €		1.469 €	122 €	172 €		1.836 €	153 €	203 €
bis	24.000 €		1.763 €	147 €	197 €		2.203 €	184 €	234 €
bis	36.000 €		1.908 €	159 €	209 €		2.387 €	199 €	249 €
bei	48.000 €		2.544 €	212 €	262 €		3.182 €	265 €	315 €
bei	60.000 €		3.180 €	265 €	315 €		3.978 €	331 €	381 €
bei	72.000 €		3.816 €	318 €	368 €		4.774 €	397 €	447 €
bei	80.000 €		4.240 €	353 €	403 €		5.304 €	442 €	492 €

Bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren reduziert sich die Gebühr pro Kind auf 75% bzw. bei 3 Kindern auf 50% bzw. bei 4 und mehr Kindern auf 25%

Bis 36.000 € Einkommen handelt es sich um pauschale Gebühren

Das Einkommen wird in 1000er Schritten abgerundet

Die Essensgeldpauschale im Kindergarten Winkele beträgt 34,00 € pro Monat (bei Nutzung 4 Tage/Woche, Montag bis Donnerstag).

(3) Zusatzbetreuungsgebühr U3 und Ü3 (zusätzlich bis zu 0,5 Stunden/Tag und somit bis zu 2,5 Stunden/Woche; nur bei VÖ-Betreuung möglich - und soweit dies in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird)

Zusatzbetreuung bis zu 2,5 Stunden/Woche (die volle Gebühr entsteht auch bei geringerer Nutzung)	**2013/2014**	**2014/2015**
Bei 1 Kind in der Familie	13,70 €	15,40 €
Bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	11,90 €	13,30 €
Bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	10,00 €	11,30 €
Bei 4 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	8,00 €	9,20 €

(4) Schulkindbetreuung Kindergarten Lehenweiler

	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Gebühr pro Betreuungsstunde	2,00 €	1,50 €	1,00 €	0,50 €

(5) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder).
Die TAKKI-Gebühren werden entsprechend der U3-VÖ Gebühren (Kinder unter drei Jahren, verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden/Woche) berechnet. Die Gebühren werden an die jeweilige Betreuungszeit angepasst.

§ 16
Entstehen und Fälligkeit der Kindergartengebühren sowie der Essensgeldpauschale

Die Gebührenschuld entsteht ab dem ersten Tag der Eingewöhnung in der Kinderbetreuungseinrichtung, die Zahlungspflicht für die Essensgeldpauschale ab der Nutzung, nach Maßgabe von § 13 Abs. 5.
Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht für die Essensgeldpauschale enden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen beendet wird.
Die Gebühren und die Essensgeldpauschale sind im Voraus bis spätestens zum 1. des Monats zu zahlen.

§ 17
Einzug der Gebühren und der Essensgeldpauschale

Die Gebühren und die Essengeldpauschale werden von der Gemeindekasse im Abbuchungsverfahren erhoben und jeweils zu Beginn eines jeden Monats im Voraus abgebucht.

Teil C

§ 18
Inkrafttreten

Diese Kindergartensatzung tritt am 01. September 2013 in Kraft und ersetzt die am 18. Juli 2013 vom Gemeinderat beschlossene Kindergartensatzung.

Anhang

Der Elternbeirat
Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009:

§ 5 KiTaG lautet:

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates (Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008 (GABl.S. 170).

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird.
Er hat zu diesem Zweck insbesondere
3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

5. Sitzungen des Elternbeirates

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

Der folgende Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt für die vorstehende Kindergartensatzung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jetzt gültigen Fassung gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bürgermeisteramt Aidlingen

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2013

1. Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen
- Bericht des VHS-Direktors

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Fauth den Direktor der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen, Herrn Dr. Fiebig, begrüßen.
Herr Dr. Fiebig erläuterte an einem Schaubild, dass bei der Außenstelle Aidlingen die Unterrichtsstunden, die Anzahl der Teilnehmer und der Veranstaltungen im Vergleich zu den letzten Jahren leicht steigend ist. Dies ist ein Trend, der generell bei der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen gegeben ist, ganz im Gegenteil zu sehr vielen Volkshochschulen in Land und Bund. Dadurch steigen natürlich auch die Gebühren und somit die Einnahmen der Volkshochschule. Auch im Vergleich der Kennzahlen, wie z.B. die Weiterbildungsdichte (Anzahl Unterrichtseinheiten pro 1.000 Einwohner), Zuschussbedarf pro Unterrichtseinheit, durchschnittliche Teilnehmerzahl der Einzelveranstaltungen und einige weitere Kennzahlen, ist die Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen führend und schneidet in Baden-Württemberg am besten ab. Die Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen ist die viertgrößte Volkshochschule in Baden-Württemberg.
Anschließend gab Herr Dr. Fiebig noch kurz Informationen zu den Webinaren und zu der Kulturkarte, die von der Volkshochschule angeboten werden. Er ging auch kurz auf das Programm ein, das Firmen angeboten wird.
Zum Schluss seines Berichtes bedankte sich Herr Dr. Fiebig für die Unterstützung der Gemeinde und auch dafür, dass das Gebäude, in dem die Volkshochschule untergebracht ist, im nächsten Jahr saniert wird.
Der Gemeinderat nahm vom Bericht zustimmend Kenntnis.

2. Kanalsanierungsprogramm 2014
- Vorstellung und Billigung der Planung

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Fauth die Herren Mayer und Scheel vom Ingenieurbüro Mayer begrüßen.
Die Gemeinden in Baden-Württemberg sind verpflichtet, die Schäden in ihrem Kanalnetz zu beseitigen. Hierfür wurde bzw. wird der Zustand des Kanalnetzes mittels TV-Inspektion regelmäßig erfasst und bewertet. In diesem Zusammenhang wurde eine Sanierungsstrategie für das Kanalnetz der Gemeinde Aidlingen erstellt und am 16.11.2006 im Gemeinderat beschlossen, mit der Konsequenz, jährlich 450.000 € für die Kanalsanierung im Haushalt einzustellen.
2008 wurden in Aidlingen der Hauptsammler von Deufringen (RÜB 118DE) zum RÜB Talstraße (TB 750) und im Jahr 2010 der Sammler von dort bis zur Kläranlage, sowie Talstraße und Kirschhalde saniert. In den vergangenen drei Jahren waren 2011 der Ortsteil Dachtel und 2012 der Ortsteil Deufringen sowie 2013 der Hauptort die Sanierungsschwerpunkte.
Für 2014 sind nun noch nicht sanierte Haltungen in den Ortsteilen Lehenweiler und Dachtel und im Hauptort Aidlingen zur Kanalsanierung vorgesehen, die bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten. Es werden auch hier hauptsächlich die Haltungen mit den Schäden der Schadensklasse 0 und 1 („sofortiger"/„kurzfristiger" Handlungsbedarf) saniert. Dabei sollen die Bereiche mit „besonders" schlechtem Straßenzustand nicht berücksichtigt werden, da hier künftig Gesamtmaßnahmen (Kanal/Wasser/Straße) geplant werden könnten. Dies betrifft in Aidlingen z.B. große Bereiche der Sonnenbergstraße und Feldbergstraße sowie einen Teilbereich Talstraße / Kirschhalde.
Die Sanierungen erfolgen nach jetzigem Planungsstand von innen (ohne Aufgrabungen) mittels Renovierung (z.B. Inliner), Reparatur (z.B. einzelne Anschlüsse und/oder Risse). Eine Erneuerung (geschlossene Bauweise, z.B. Berstlining) ist derzeit nicht vorgesehen. Reparaturen werden dort durchgeführt, wo geringe Einzelschäden behoben werden müssen und führen dann zu punktuellen Maßnahmen. Eine Renovierung wird dort angestrebt, wo die gesamte Haltung mehrere Schäden aufweist und damit insgesamt der baulichen Verbesserung bedarf. Neu ist die zusätzliche Schachtsanierung der zugehörigen Haltungsschächte und die Tatsache, dass künftig die TV-Vorbefahrung (mit Schächten) nicht vom AN sondern direkt von der Gemeinde – als Grundlage der Sanierungsplanung – veranlasst wird. Der AKP von 1986 wird berücksichtigt.
Der Kostenrahmen (Bearbeitungsumfang) beläuft sich inkl. Baunebenkosten und Mehrwertsteuer auf eine geschätzte Gesamtsumme von ca. 450.000 €.
Diese Gesamtsumme teilt sich wie folgt auf:
Für die Reparatur und Renovierung der Schächte werden ca. 215.000 € benötigt, für die Reparatur der Haltungen ca. 102.000 € und für die Renovierung der Haltungen ca. 133.000 €.
Diese Mittel werden im Haushaltsplan 2014 zur Verfügung gestellt.

3. Sonnenberg-Werkrealschule
- Antrag auf Betrieb als Ganztagsschule

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Fauth den Rektor der Sonnenberg-Werkrealschule, Herrn Ruf, und die Konrektorin, Frau Hensle, begrüßen.
Am 16. Mai 2013 hat der Gemeinderat beschossen, gegenüber dem Staatlichen Schulamt Böblingen eine Absichtserklärung abzugeben, dass die Aidlinger Sonnenbergschule den neuen Schultyp „Gemeinschaftsschule" anstrebt.
Ursprünglich war vorgesehen, den Antrag für eine Gemeinschaftsschule bereits zum 1. Oktober 2013 zu stellen. Aufgrund der Komplexität des Themas hat sich der Gemeinderat am 18. Juli 2013 jedoch entschlossen, der Sonnenbergschule für die Erarbeitung eines überzeugenden Schulkonzepts die notwendige Zeit zu geben und deshalb den Antrag für die Gemeinschaftsschule erst zum 1. Oktober 2014 zu stellen.
Mittlerweile wurde der Antragstermin für das Schuljahr 2015/16 vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf den 1. Juni 2014 vorverlegt.
Der Gemeinderat war sich aber schon immer darüber einig, dass der erste Meilenstein auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule die Umwandlung der Sonnenbergschule in eine Ganztagsschule sein muss.
Aus diesem Grund hat die Sonnenbergschule ein Konzept für eine Ganztagsschule in offener Angebotsform zum Schuljahr 2014/15 erarbeitet.
Dieses Konzept stellten die Vertreter der Schule dem Gemeinderat in Form eines Folienvortrags vor. Bei Ganztagesschulen gibt es 2 unterschiedliche Angebotsformen.
Bei der gebundenen Angebotsform ist der Ganztagesunterricht verbindlich und alle Schülerinnen und Schüler essen in der Schule und verbringen dort auch ihre Mittagsfreizeit. Ferner gibt es in der Regel keine Hausaufgaben.
Die offene Angebotsform bietet ein freiwilliges Nachmittagsangebot an, zu dem sich die Schüler anmelden können. Auch ein Mittagessen und eine Hausaufgabenbetreuung wird angeboten.
Die Sonnenberg-Werkrealschule hat in ihrem Antrag nun die offene Angebotsform vorgesehen. Allerdings werden schon viele Elemente der gebundenen Angebotsform integriert. So sieht der Stundenplan auch verbindliche Stunden am Nachmittag vor. Nur die Verpflichtung, dass die Mittagszeit an der

Schule verbracht werden muss und ein Essen eingenommen werden muss, ist noch ausgenommen. Die Form wurde gewählt, weil dies so mit den Eltern besprochen wurde.
Die Schule ist auch auf einem guten Weg zur Gemeinschaftsschule. In der Klasse 5 wird diese bereits gelebt, wovon sich der Gemeinderat bei seiner Baustellenrundfahrt überzeugen konnte.
Ziel des Ganztageskonzeptes ist es, ein Anschlussangebot an die Ganztagesbetreuung im Kindergarten- und Grundschulbereich zu bieten. Die Ganztagesschule soll stufenweise eingeführt werden. Die Ganztagesschule wird auch bereits in Klasse 5 umgesetzt. So findet an 3 Nachmittagen bereits Unterricht statt, ein Nachmittag bietet freiwillige Lernangebote an. Anhand vom aktuellen Stundenplan der Klasse 5 wurde dies dokumentiert. Über die Mittagszeit wird ein Freizeitangebot zur Verfügung gestellt, von dem auch zusätzlich jetzt schon die Klasse 6 profitieren kann. Es gibt auch ein neues Fach „Fit for life“, bei dem Alltagskompetenzen trainiert werden.
Außerdem hat sich die Schule Prozessbegleiterinnen des Regierungspräsidiums ins Haus geholt, zur Unterstützung des Schulentwicklungsprozesses hin zur Gemeinschaftsschule. Dies war ein großer Wunsch des Gemeinderates bei den letzten Sitzungen bezüglich der Gemeinschaftsschule.
Die Rückmeldungen aus Klasse 5 der Schülerinnen und Schüler und der Eltern sind sehr positiv zum Ganztagesangebot. Dadurch, dass es keine Hausaufgaben mehr gibt, ist das Familienleben viel entspannter und stressfreier. Auch das freiwillige Angebot über die Mittagszeit (Mittagsband) hat in den beteiligten Klassen 5 und 6 eine sehr hohe Akzeptanz.
Die Schule versucht nun, mit den Aidlinger Vereinen Kooperationen einzugehen, damit diese sich an der Weiterentwicklung der Ganztagesschule beteiligen können. Ebenso sollen die Eltern mit einbezogen werden. Auch die Einrichtung eines Schülercafés in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat soll vorangetrieben werden.
Anschließend gingen die Vertreter der Schule auch noch auf die Kostensituation ein, sowohl die Personalkosten als auch die Sachkosten.
Nach diesem Vortrag wurden Fragen an die Schulvertreter gestellt. Eine Frage, die immer wieder auftauchte, betraf die Angebotsform der Ganztagesschule. Die Räte wollten wissen, weshalb nicht die gebundene Angebotsform beantragt wird, nachdem diese spätestens bei Einführung der Gemeinschaftsschule vorgegeben ist. Die Schulvertreter erklärten nochmals, dass schon viele Elemente der gebundenen Form vorgesehen sind. In den Gesprächen mit den Schülern und Eltern wurde jedoch auch klar, dass einige der Schüler gerne ihr Mittagessen zuhause einnehmen, da diese Möglichkeit eben durch die familiären Verhältnisse besteht, es ist den Eltern und Schülern jedoch klar, dass spätestens bei Einführung der Gemeinschaftsschule die gebundene Form vorgeschrieben sein wird.
Dem Gremium war es auch nochmals ganz wichtig, dass die Prozessbegleiter vom Regierungspräsidium in Anspruch genommen werden, damit im weiteren Prozess keine Fehler oder Reibungsverluste entstehen.
Nach einer sehr ausführlichen Aussprache bedankte sich Bürgermeister Fauth bei den Vertretern der Sonnenberg-Werkrealschule und der Gemeinderat beschloss, für die Sonnenberg-Werkrealschule Aidlingen den Antrag für die Einrichtung einer Ganztagesschule in offener Angebotsform zu stellen.

4. Freiwillige Feuerwehr Aidlingen
- Beschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW)
Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Fauth den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen, Herrn Klaus Schneider, begrüßen.
Dem aktuellen Fahrzeugkonzept der Feuerwehr hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 22.10.2009 zugestimmt. Das Konzept sieht die Neuanschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW) vor, welcher aber erst nach Einführung des Digitalfunks angeschafft werden soll. Der bisherige ELW wird aufgrund seines Alters (23 Jahre) ausgemustert.
Der genaue Zeitpunkt konnte damals noch nicht genau bestimmt werden, mittlerweile wurde der Digitalfunk – nach einigen Verzögerungen – jedoch eingeführt. Die Feuerwehr ist derzeit dabei, ein Leistungsverzeichnis zu erstellen, welches als Ausschreibungsgrundlage dienen soll.
Bei einem geschätzten Kaufpreis von etwa 120.000 € - 125.000 € ist eine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Es wird eine Komplettausschreibung erfolgen.
Die Lieferzeit wird etwa 3 - 4 Monate ab Auftragserteilung betragen.
Im Haushaltsplan wurden für die Anschaffung eines neuen ELW 125.000 € bereitgestellt (9 T in 2010, 90 T in 2011 und 26 T in 2012), etwaige Preissteigerungen sind hierbei berücksichtigt worden.
Bei der Anschaffung eines ELW können keine Zuschüsse von dritter Seite erlangt werden.
Der Anschaffung des Fahrzeugs hat der Gemeinderat grundsätzlich schon bei der Bewilligung des Fahrzeugkonzeptes zugestimmt.
Ohne weitere Aussprache nahm der Gemeinderat von der Beschaffung eines neuen Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr Kenntnis.

5. Kindergartengebühren
- Satzungsänderung
Im Juli dieses Jahres hat der Gemeinderat die Kindergartensatzung beschlossen und bis auf die Ü3-Betreuung, Regelkindergarten und verlängerte Öffnungszeiten einkommensabhängige Gebühren festgelegt und diese im Vergleich zum Vorjahr auch angehoben. Der Gemeinderat war sich mehrheitlich sicher, damit ein gerechtes Gebührensystem beschlossen zu haben. Damals wurde der Höchstsatz des Einkommens bei 120.000 € festgelegt, von dem dann ein bestimmter Prozentsatz als Kindergartengebühr bezahlt werden muss. Bei den Gutverdienenden kam so eine sehr hohe Gebühr zustande, vor allem im Bereich der Ganztagesbetreuung. Nachdem die Satzung beschlossen wurde, gab es Widerstände aus den Elternbeiräten des Kindergartens und es wurde der Wunsch geäußert, mit dem Gemeinderat diesbezüglich ins Gespräch zu kommen. Aus diesem Grund wurde der sog. Kindergartendialog ins Leben gerufen, bei dem die Elternvertreter, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung vertreten waren. In diesem Dialog wurden die unterschiedlichen Auffassungen und Meinungen ausgetauscht und sehr sachlich beraten. Aufgrund dieses Dialogs war dann der Gemeinderat letztendlich der Auffassung, dass die Gebühren nach unten angepasst werden sollten. Aus diesem Grund lag nun heute eine neue Kindergartensatzung zur Beschlusslage vor. Bürgermeister Fauth vertrat die Auffassung, dass der Weg zu dieser Satzungsänderung ein Paradebeispiel für eine funktionierende Bürgerbeteiligung ist.
Frau Lübbehusen als Vertreterin der Eltern bedankte sich in diesem Zusammenhang beim Gemeinderat für die Bereitschaft zu diesem Dialog, der auch für die Eltern sehr wichtig war, da diese Gespräche zum Verständnis gegenüber Rathaus und Gemeinderat beigetragen haben und die Entscheidungen gut begründet wurden. Frau Lübbehusen bestätigte der Gemeinde im Namen der Eltern, dass Aidlingen nicht nur eine Fairtrade-Gemeinde, sondern jetzt auch eine Fair-Family-Gemeinde ist.
Aus der Mitte des Gremiums wurde in diesem Zusammenhang das Engagement von Frau Kindler gelobt. Außerdem wurde angeregt, den Kindergartendialog regelmäßig zu führen.
Nachdem die Kindergartensatzung bereits vorberaten wurde, beschloss der Gemeinderat ohne weitere Aussprache bei 1 Gegenstimme die geänderte Satzung.
Die Satzung ist an anderer Stelle in diesem Nachrichtenblatt veröffentlicht.

6. Neubau Kindergarten Sonnenberg
- Vergabe der Bodenbelagsarbeiten
Bei diesem Tagesordnungspunkt war GR Fackelmeyer als Gemeinderat befangen, hielt jedoch den Sachvortrag als Architekt.
Die Bodenbelagsarbeiten in den Gruppen- und Schlafräumen wurden beschränkt unter 9 Firmen ausgeschrieben. 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Günstigste Bieterin ist die Firma Stark aus Bad Liebenzell mit einer Angebotssumme von 19.898,37 €, an welche der Auftrag vergeben wurde.

7. Bekanntgaben/Verschiedenes

1. Die Gemeinde Aidlingen ist Mitglied des Zweckverbands Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart. Der Zweckverband wird in der nächsten Verbandsversammlung die Verbandssatzung ändern. Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen. Die Verwaltung legte dem Gemeinderat die geplanten Änderungen vor und bat um die Ermächtigung, der Satzungsänderung zuzustimmen.
Der Gemeinderat stimmte der geplanten Änderung der Satzung des ZV KDRS zu und ermächtigte Bürgermeister Fauth als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Aidlingen in der KDRS Verbandsversammlung der geplanten Satzungsänderung zuzustimmen.
2. Bürgermeister Fauth nahm Bezug auf die letzte Sitzung, in der u.a. auch die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Ortsdurchfahrt Dagersheim kurz angesprochen wurden. Er hat daraufhin mit der Stadt Böblingen Kontakt aufgenommen und zwischenzeitlich auch eine Antwort erhalten, welche er dem Gemeinderat zur Kenntnis vorlegte. Die Baubürgermeisterin hat zusammengefasst zurückgeschrieben, dass aus ihrer Sicht keine Betroffenheit der Gemeinde Aidlingen vorliegt und Vorgänge in der Zuständigkeit der Stadt Böblingen intern gestaltet werden. Bürgermeister Fauth sagte dem Gemeinderat zu, dass er diesbezüglich nochmals nachhaken wird, da er mit dieser Aussage nicht zufrieden ist.
3. Architekt Fackelmeyer gab noch kurz einen Baustellenbericht bezüglich des Baufortschritts bei der Kindertagesstätte im Sonnenberg. Bis Anfang Dezember soll der Innenausbau weitgehend erledigt sein. Zurzeit werden noch die Fliesenarbeiten und Bodenbelagsarbeiten sowie die Malerarbeiten durchgeführt. Danach können die Räumlichkeiten möbliert werden. Die Angebote für den Landschaftsbau/Außenanlagen können ab Dienstag im Rathaus abgeholt werden.
Im nichtöffentlichen Teil befasste sich der Gemeinderat mit einer Sanierungsmaßnahme im Bereich Straße, Kanal und Wasser.

Bisambekämpfung mit Fallen und Reinhaltung von Gewässern

Die Bekämpfung des Bisams ist dringend notwendig, da er im Landkreis Böblingen in seiner Population sehr stark zugenommen hat. Der Bisam gilt als Hauptüberträger des Fuchsbandwurmes (Echinoccocus), der auch für den Menschen gefährlich werden kann. Die Bisamjäger der Gemeinde Aidlingen werden in den nächsten Wochen verstärkt Fallen aufstellen.
Zur Frage der Gefährdung durch aufgestellte Fallen im Außenbereich ist Folgendes zu sagen:
Zwei Arten von Fallen sind bei der Bisambekämpfung im Einsatz:

1. Die Haargreiffalle, die in der Regel unter Wasser in den Eingängen zu den Bauten aufgestellt wird. Diese ist nicht sichtbar.
2. Die Köderfalle, die mit Apfelködern versehen, unmittelbar an der Wasserkante steht. In der Regel an Steilufern, in stark verschilften Bereichen. Nur sichtbar vom Wasser aus, zum Ufer hin sind diese Fallen abgetarnt.

Als Sicherheitsregeln, um Unfälle zu vermeiden, gilt es hier zu beachten:

- Sollten Sie eine solche Falle entdecken, lassen Sie sie ganz einfach stehen und berühren Sie sie nicht.
- Führen Sie an Fluß- und Bachläufen Ihre Hunde an der Leine. Versucht ein Hund einen solchen Apfelköder zu erhaschen, löst er den Abzugsmechanismus der Falle aus, schwerste Verletzungen sind die unweigerliche Folge.
- Auch hierüber sollten Sie mit Ihren Kindern unbedingt sprechen.

Die Fallen werden ganzjährig gestellt. Sehr intensiv zu den besten Jagdzeiten von März bis Mai und von August bis November, während den Hauptwander- und Paarungszeiten.

Reinhaltung von Gewässern

Ständige Gewässeruntersuchungen, sowohl chemisch als auch biologisch, zeigen uns ganz deutlich, dass das biologische Gleichgewicht an und in unseren Gewässern völlig intakt ist. Eine menschliche Zufütterung der am und im Wasser lebenden Tiere ist unnötig, ja sogar gefährlich.
Übrig gebliebene Speisereste, altes Brot und Ähnliches, haben in einem Gewässer nichts verloren. Diese Reste, die auch von den Wassertieren nicht alle aufgenommen werden können, haben den unangenehmen Nebeneffekt, dass Ratten, Krähen und andere Schädlinge in den Ortschaften angezogen werden. Diese vermehren sich selbstverständlich, eine deutliche Zunahme unerwünschter Tierarten und gefährlicher Schädlinge ist die unmittelbare Folge.
Wasservögel, die sich an die fütternde menschliche Hand gewöhnt haben, verlieren ihre natürlichen Instinkte der Nahrungsaufnahme. Auf sich allein gestellt bei ihren langen Zügen in die Überwinterungsgebiete sind diese Tiere zum Tode verurteilt.
Eine weitere tödliche Gefahr für die Wassertiere sind verschimmelte Speisen. Der Schimmelpilz Aspergillus Flavus, der vor allem auf altem Brot haftet, erzeugt in der tierischen Leber so genannte Aflatoxine. Diese führen innerhalb kürzester Inkubationszeit zu Leberkrebs und damit zum sicheren Tod des betroffenen Tieres. Hier wird Tierliebe unbedingt falsch verstanden. Speisereste gehören in Ihre Restmüllbehälter und nicht in die Gewässer. (Um ein verstärktes Auftreten von Ratten zu vermeiden natürlich auch nicht auf den Kompost).
Freuen wir uns an der Natürlichkeit der Gewässer und an den darin lebenden Tieren. Lassen wir der Natur ihren eigenen Lauf. Die Vergangenheit hat oft genug gezeigt: Greift die menschliche Hand zu viel in die Natur ein, geht irgendetwas schief.

Räum- und Streupflicht der Gemeinde

Nach § 41 Abs. 1 Straßengesetz obliegt es den Gemeinden, im Rahmen des Zumutbaren die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschließlich der Ortsdurchfahrt zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
Da es praktisch unmöglich ist, alle Straßen bei plötzlicher Eis- und Glättebildung durch Streuen in einen ungefährlichen Zustand zu versetzen oder ständig darin zu erhalten, hat die Rechtsprechung anerkannt, dass eine Pflicht, alle Fahrbahnen öffentlicher Straßen bei Winterglätte zu bestreuen, nicht besteht. Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen deshalb bei Glatteis nur die Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bestreut werden.
Die Gemeinde hat deshalb den Streuplan auch für diesen Winter streng an die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen angelehnt, das bedeutet, dass nicht alle Straßen, und zu jeder Zeit, von Eis- und Schneeglätte durch übermäßiges Salzstreuen befreit werden.
Der Winterdienst hat die Gemeindestraßen entsprechend der nachfolgenden Aufstellung zu räumen bzw. bei Schneeglätte zu streuen.
Gestreut werden grundsätzlich nur die Straßen, die in der Phase 1 aufgeführt sind und sofern es sich um Berg- und Busstrecken handelt.
Die restlichen Straßen bilden Phase 2 und werden nur bei besonders starker Glättebildung gestreut, da es sich hier überwiegend um ebene Wohnstraßen handelt.
Bei Schneefall werden sämtliche Gemeindestraßen nach den festgelegten Phasen geräumt. Wander- und Feldwege werden je nach Personal- und Zeitverfügung geräumt.

Ortsteile Aidlingen und Lehenweiler:

Phase 1: Bauhof – Hauptstraße – Böblinger Straße bis Abzweig Mutterhaus – Würmhalde – Kirschhalde – Feldbergstraße – Schafhauser Straße Richtung Sonnenbergstraße – Sonnenbergstraße Richtung Furtholz – Furtholz bis Goethestraße – Uhlandstraße Steigung – ab Theodor-Storm-Weg in der Hermann-Hesse-Straße bis Hauptstraße – Lindenstraße von Buchhaldenstraße bis auf Ebene – Stichstraße Forchenweg Fa. Renz – Gärtringer Straße bis Häckselplatz – In der Steige – Hanfbergstraße – Mönchhaldenstraße- Hinterhagstraße - Schönblickweg

Ortsteile Deufringen und Dachtel:

Phase 1: Bauhof – K 1022 – Dachteler Bergstraße – Calwer Straße – Irmweg – Kreuzstraße – Gechinger Straße – Geißhalde – Alte Steige – Bergweg – Berg/ Laidorf – K 1066 – Aidlinger Straße – Neue Steige – Holzweg – Schlehenweg – Keplerstraße – Mörikestraße – Wacholderweg – Buchenweg – Fichtenweg – Erlenweg – Staigstraße – Oberdorfstraße – Wolfspfad – Aischbachstraße – Meisenweg – Vogelsangstraße – Riedgraben – Dachteler Weg – Landhausstraße – Gänsbergweg – Steinhaldenweg

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht Satzung) vom 30.11.1989 in der Fassung vom 22.11.2001

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungs- , Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2
Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3
Gegenstand der Reinigungs- , Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen,

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5
Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht , am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße im Rahmen der dort genannten Bußgeldhöhen geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Umwelt-Tipp

Kehrwoche im Winter

Auch in diesem Winter darf auf Gehwegen in der Regel kein Salz gestreut werden. Bei Eis- und Schneeglätte sind stattdessen Splitt, Sand, Asche oder andere salzfreie „geeignete Stoffe“ zu verwenden. Dieses Streugut stellt keine „Verschmutzung“ im Sinne von § 4 der Satzung über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege dar; diese Stoffe können deshalb im Winter auf den Gehwegen bleiben, auch wenn es nicht geschneit hat oder gefroren ist. Das Liegenlassen ist in diesem Fall billiger, weil Sie dadurch Streugut sparen. Erst im Frühjahr, wenn mit Eis und Schnee nicht mehr zu rechnen ist, müssen Gehwege gründlich gereinigt werden. Das Streugut darf nicht in die Kanalisation gekehrt werden, es ist als Restmüll im Mülleimer zu entsorgen.

Frostschäden an Wasserleitungen

Frostschäden an Wasserzählern und Hausleitungen in vergangenen Wintern geben Veranlassung, zu Beginn der Frostperiode die Eigentümer älterer Gebäude und auch die Bauherren auf die Gefahr des Einfrierens von Wasserleitungen sowie auf vorbeugende Maßnahmen und Möglichkeiten zur Behebung von Schäden hinzuweisen. Nach der Wasserversorgungssatzung sind Gebäudeeigentümer für derartige Schäden verantwortlich. Deshalb werden die Wasserabnehmer gebeten, folgende Punkte zu beachten:

1. Überprüfen Sie bitte alle Absperrvorrichtungen vor und hinter den Wasserzählern auf ihre Funktionsfähigkeit, sofern der Wasserzähler sich im Keller oder in sonstigen frostgefährdeten Räumen befindet.
2. Sichern Sie die Einführungsstellen der Hausleitung und dichten Sie Räume, in denen sich der Wasserzähler befindet und in denen Verteilungsleitungen frei verlegt oder an Außenwänden installiert sind, so ab, dass Luftdurchzug vermieden wird (zerbrochene Scheiben erneuern und Türen abdichten). Bei besonders gefährdeten Räumen und Leitungsteilen, z. B. Kellerleitungen, können Sie durch Umwickeln mit Holz- bzw. Glaswolle oder Schaumstoff einen weiteren Schutz erreichen.
3. Halten Sie stets den Zugang zu der Einführungsstelle der Hausleitung, der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler frei (Kellerschlüssel bereitlegen).
4. Sperren Sie nachts Ihre Hausleitungen ab, wenn trotz aller Vorbeugemaßnahmen, speziell während einer starken Frostperiode, kein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Dabei bitte nicht das Entleeren der Leitung vergessen.
5. Isolieren Sie bitte im Freien befindliche Wasserzählerschächte durch Einlegen von Glaswolle, von strohgefüllten Säcken usw.. Der Isolierstoff kann auf herausnehmbaren Einlagen (Holz- oder Kunststoffplatten mit Griff) gelagert werden, damit der Wasserzähler zugänglich bleibt; etwaige Be- und Entlüftungen der Schächte bitte abdichten.
6. Melden Sie bitte Schäden an Ihrer Anschlussleitung und an der Wasserzähleranlage unverzüglich dem Wasserwerk Aidlingen. Mit dessen Zustimmung können sie zur Behebung von Schäden an Ihrer Verbrauchsleitung innerhalb Ihres Grundstücks einen Installateur beauftragen. Eingefrorene Leitungen und Wasserzähler sind sofort dem Wassermeister zu melden (Tel.: 07034/63805 oder 0163/8812534).

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass Arbeiten am gemeindeeigenen Wasserleitungsnetz, insbesondere an den Anschlussschächten und Hydrantenschächten, durch Privatpersonen bzw. Firmen ohne Erlaubnis des Wasserwerks nicht gestattet sind.
Bürgermeisteramt Aidlingen

Erleichtern Sie unseren Räum- und Streufahrzeugen ihre Arbeit

Durch vernünftiges Parken kann jeder Autofahrer dazu beitragen, dass ein reibungsloser Einsatz unserer Räum- und Streufahrzeuge gewährleistet ist.
Wenn jedoch auf beiden Straßenseiten – und schlimmstenfalls noch direkt gegenüber – geparkt wird, können die Räum- und Streufahrzeuge bedingt durch den breiten Schneepflug meistens nicht mehr hindurchfahren. Ein langwieriges und umständliches Zurückstoßen, vielleicht sogar ein Wenden, wird notwendig. Dies führt zu unumgänglichen Zeitverlusten, die sicher nicht im Interesse der Autofahrer sind.
Parken Sie deshalb Ihr Fahrzeug bitte so, dass unsere Räum- und Streufahrzeuge ungehindert durchfahren können. Ein Hinweis an alle PKW-Fahrer, die ihre Fahrzeuge auf einer Wendeplatte abstellen: Die Wendeplatte ist kein Parkplatz!
Helfen auch Sie durch korrektes Verhalten mit, dass die schwere Arbeit der Fahrer der Räum- und Streufahrzeuge erträglich wird.

Für Ältere schippen:

Gutschein als nette Weihnachtsüberraschung

Den einen freut die alljährliche weiße Pracht, dem anderen macht sie Kopfzerbrechen: Für alte, kranke oder gebrechliche Mitbürger wird die winterliche Kehrwoche oft zu einer kaum zu bewältigenden Last. Einer Gemeinde wie Aidlingen ist es allerdings nicht möglich, alte Menschen von der Kehr- und Räumpflicht zu befreien.

Frau/Herr ..... ist in diesem Winter von der Kehrwoche befreit.
Ich/wir übernehme/n das Streuen und Schneeschippen als kleine Aufmerksamkeit zum bevorstehenden Weihnachtsfest.

.....
Datum/Name

.....
Hausbewohner/Hausgemeinschaft

Ich/wir wünsche/n ein frohes Fest!

Ältere Mitbürger, die wegen der winterlichen Kehrwoche in Bedrängnis geraten, sollten sich aber auch daran erinnern, dass sie in ihrem Haus oder in der Nachbarschaft oft mehr Verständnis für ihre Nöte finden, als sie vielleicht annehmen. An diejenigen, die eventuell noch gar nicht daran gedacht haben, dass der alte Mann gegenüber oder die alte Frau im oberen Stockwerk Angst vor wirbelnden Flocken haben, ist unser Appell gerichtet:
Unterstützen Sie bei Eis und Schnee Ihre hilfsbedürftigen Nachbarn! Als Gedächtnisstütze müsste nur der oben stehende Gutschein ausgeschnitten und an den Mann oder die Frau gebracht werden. Die Nachbarin/der Nachbar wird sich über diese nette Geste in der Adventszeit freuen.

Kunst und Kultur in Aidlingen

Kunst und Kultur in Aidlingen
Herzliche Einladung

DIALOG – VORTRAG
FRIEDRICH II König von Preußen
„Der Große“, „Der alte Fritz“
Komponist, Flötist, Schriftsteller,
Staatsmann, Feldherr und der erste Diener seines Staates

AIDLINGER RATHAUS SITZUNGSSAAL
am Donnerstag, 7. November 19,30 Uhr
Manuskript und Moderation:
Ewald Tomaschek

Zum Inhalt:
Ahnentafel, Chronologie seines Lebens, Reformen, Ökonomie, Hofhaltung, Hofkapelle, Tagesablauf, Speiseplan, Anekdoten, die beiden schlesischen Kriege, politische Situation zum 7-jährigen Krieg, Feldzüge, Logistik…
Wir hören eine CD mit einer Komposition von Friedrich II. Eine berühmte Aussage Friedrichs: „Die Religionen müssen toleriert werden, wenn Türken kommen, werde ich Moscheen bauen.“

E i n t r i t t f r e i

G R U P P E N A U S S T E L L U N G
„ Z I N N O B E R “
im Aidlinger Rathaus
Eröffnung: 17. November 2013
um 11.30 Uhr

Die Idee zum Projekt **ZINNOBER-SOMMER** ist in den Werkstätten des Künstlerhauses Stuttgart im Jahr 2012 entstanden. Die KünstlerInnen - Mitglieder des Künstlerhauses – haben Werke aus den Bereichen Druckgrafik (Siebdruck, Lithografie, Radierung, Fotografie, Video, Plastik etc. geschaffen.)

Das Künstlerhaus wurde 1978 von Stuttgarter KünstlerInnen gegründet und hat sich seitdem zu einer überregional und international profilierten Institution für Gegenwartskunst entwickelt. Schwerpunkte sind Vermittlung neuer Tendenzen im Bereich der bildenden Kunst, Architektur, Design und Theorie sowie die Verknüpfung lokaler und internationaler Auseinandersetzungen.

Dauer der Ausstellung:
18. November 2013 – 10. Januar 2014
Während der Öffnungszeiten des Rathauses

Kunst und Kultur im Schloß Deufringen

Das TOURNEE THEATER STUTTGART

gastiert zum 4. Mal im Deufringer Schloss
am 23. November 2013 um 20 Uhr
mit dem Theaterstück:

DER GOTT DES GEMETZELS

Nach den großen Erfolgen mit Molières „Gaunereien des Scapin“, Goldonis „Diener zweier Herren“, dem ebenso erfolgreichen Folgeprojekt und der Weltpremiere von Jana Kirschs „Emma“ bringt das Tournee Theater nun die brillante Komödie“DER GOTT DES GEMETZELS“ von Yasmina Reza als weltweit erfolgreichste Komödie der letzten 5 Jahre auf die Bühne.

Mit diabolischem Humor spießt Yasmina Reza erfrischend die moderne Gesellschaft auf – um es in drei Worten zu sagen: „ein genialeS Stück“. Jeder Schlag ein Witz. Jeder Witz ein Schlag. Der Krieg, der hier mit allen Waffen und Worten geschlagen wird, das Größte und Tragischste im Kleinsten und Komischsten entfesselt.
Wer intelligentes, direktes Theater der Gegenwart liebt, der sollte mit dem „Gott des Gemetzels“ dringend einen Abend verbringen!

Eintrittskarten und Reservierung:
ab 28. Oktober Bürgeramt Aidlingen 07034/1250 und Ortsbücherei 07034/62060
VK: 12 €, AK: 14 €, Schüler: 5 €

Ortschaftsverwaltung Deufringen

E i n l a d u n g

zu der am Donnerstag, dem **14. November 2013**, um 20.00 Uhr im Schloss Deufringen (Rittersaal) stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Deufringen.

T a g e s o r d n u n g

1. Vorstellung der Planung über den Bau eines Radrundkurses, eines sogenannten „Pump-Tracks“, durch das Jugendreferat Aidlingen
2. Bebauung des gemeindeeigenen Grundstücks Flst. Nr. 2370 im Baugebiet Berg/Laidorf – Erneute Beratung, Vorstellung von weiteren Planungsvarianten
3. Bebauungsplanverfahren Schuppengebiet Deufringen – Vorstellung von Planungsvarianten
4. Künftige Obdachlosen- und Asylbewerberunterbringung Hardtheimer Weg 5 – Sachstandsbericht
5. Haushaltsmittelanmeldung für 2014
6. Bekanntgaben und Verschiedenes

Ortsvorsteherin
Christel Walz

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden gefunden und können im Rathaus Aidlingen, Bürgeramt, abgeholt werden:
1 USB Kabel
1 Ring

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -
Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

269/2013	diverse Vorhangstangen + Stoffe	07034/238725
286/2013	1 Karton Flohmarktartikel	07034/5338
288/2013	Fernseher	07034/654747
290/2013	Grillstein 37 x 19 cm	07034/4868
291/2013	Rumtopf	07034/4868
292/2013	Grill (Hähnchengrill)	07034/4868
294/2013	Röhrenfernseher "Panasonic", Bilddiagonale 50 cm	0176 91468639
295/2013	Elek. Speicherschreibmaschine Olympia Professional 220	07034/5569
296/2013	Schlitten "Davos" mit Kindersitz	07034/8175
297/2013	6 Glasscheiben je 6mm dick, 2,26m lang, 69cm breit, etwas getönt	07056/2674
298/2013	Maschendrahtzaun 1,20 m hoch, ca. 30m lang	07056/2674
299/2013	Briefkasten, Silber metallic, 37,5 x 43 cm	07034/238725
300/2013	Kleiderstange mit Gestell (weiß)	07034/238725
301/2013	Dreistrahlige Wohnzimmerlampe, Holz/Glas	07034/7048
302/2013	2 Grableuchten aus Glas	07034/7048
303/2013	Tapetenbücher zum malen und basteln	07034/7048
304/2013	4 Winterreifen 185/60 R 14, mit Vierlochfelgen	07034/5571
305/2013	1 KabelBW HUMAX HDI Digital Recorder	07034/5571
306/2013	4 Wasserfässer à 120l	07034/8378
307/2013	Fernseher "Sony Triniton" schwarz mit Fernsteuerung, B:52cm x H:46cm x T:47cm	07056/8614

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034/1250 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de.

Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt.
Die Veröffentlichung ist kostenlos.
Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.
Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Wertstoffhof Aidlingen

Öffnungszeiten:
Mittwoch und Freitag **15.00 - 18.00 Uhr**
Samstag **9.00 - 15.00 Uhr**
Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Jugendreferat

Öffnungszeiten des Jugendcafé Aidlingen

Donnerstag: 16.00 – 22.00 Uhr
Freitag: 19.00 – 22.00 Uhr

Hier könnt ihr
euch treffen, quatschen, in gemütlichen Räumen abhängen oder auch Playstation, Wii, Tischkicker, Billard und Brettspiele spielen

Hier gibt es
nette Leute, Musikvideos oder Sportevents auf Großleinwand, Getränke & Snacks zu fairen Preisen, eine Internet-Ecke, klasse Discos und Partys und bei Bedarf Jugendberatung gleich vor Ort
Schau doch mal rein, wir freuen uns auf dich
Tanja & Jo

Kindergärten

Kindergarten Hinterhag

„Hand in Hand durch unseren Ort!“ Kita – Projekt des Handwerks

Am 10. Oktober 2013 machte sich die Froschgruppe des Kindergarten Hinterhag trotz strömendem Regen auf den Weg in die Metzgerei Adler, um sich ein Bild des Berufes „Metzger“ zu machen. Eine Woche später (17. Oktober) wanderte die Mäusegruppe ebenfalls in die Metzgerei.

Dort angekommen wurde jede Gruppe von Herrn Michael Zweygart begrüßt und in die Metzgerei geführt. In der Wurstküche erklärte er uns sehr anschaulich und kindgerecht wie Wurst hergestellt wird. Zuerst wurden alle Zutaten in einen großen Bottich geleert, von den Messern darin zerteilt und durchgemengt. In die Wurstmasse wurde noch Eis aus der eigenen Eismaschine hinzugegeben, damit sich diese durch das Durchmengen nicht erhitzt.

Anschließend wurde die Masse in die Kunstdarmhüllen gefüllt, verschlossen und in eine Art Ofen gehängt, wo sie „gebrüht“ wurden. Zum Abschluss wurde die fertige Lyoner in kaltes Wasser gelegt, um sie abzukühlen.
Die Kinder hatten viel Spaß daran zuzusehen, wie Wurst hergestellt wird. Besonders begeistert waren sie davon, dass es in der Küche eine eigene „Schneemaschine“ gibt mit der man Eis herstellen kann. Ein Kind wollte gleich wissen, ob die Metzger im Winter eine Schneeballschlacht in der Wurstküche veranstalten.
Das Highlight an diesen Tagen war natürlich, als die Kinder jeder eine Wurst probieren durften. Zum Abschluss zeigte uns Herr Zweygart noch das Schlachthaus und den angrenzenden Kühlraum.

Die Kinder waren sehr begeistert von der gesamten Führung und bedankten sich bei dem gesamten Team der Metzgerei Adler mit dem Lied: „Wer will fleißige Handwerker sehn, der muss zu uns Kindern gehen. Schaut mal rein, schaut mal rein, der Metzger würzt die Würstchen fein.“
An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei dem gesamten Team der Metzgerei Adler für die schönen Tage bedanken. Die Kinder hatten viel Spaß und konnten vieles mitnehmen. Ein herzliches Dankeschön von dem ganzen Kindergarten Hinterhag geht auch an unsere Elternbeirätin Frau Baumann, die sich spontan dazu entschlossen hatte uns bei unserem Ausflug zu begleiten.
Herzlichen Dank an alle die diese Ausflüge möglich gemacht haben.
Stellvertretend für das ganze Kindergartenteam
Karina Heselschwerdt

Volkshochschule

vhs. Böblingen - Sindelfingen Außenstelle Aidlingen

Hauptstr. 15
Telefon 07034 993290, Fax 07034 993291
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Mi und Do 10.00-12.00 Uhr
Mi 10.00-12.00 Uhr, 15.00-17.00 Uhr

vhs.KINDERTREFF
Der vhs.Kindertreff ist ein kostenloses Angebot für Kinder im Grundschulalter. Kommt einfach vorbei und habt Spaß am gemeinsamen Spielen und Basteln. Wir treffen uns am Freitag, den **8. November,** von 16.00-17.30 Uhr in der Volkshochschule **Aidlingen**, Raum 02 und freuen uns auf Euch, Marija und Mary-Ann.

HipHop Workshop für Kinder
Mädels und Jungs ab 7 Jahren verbringen den Nachmittag mit coolen Beats, bekannten Songs und einfachen Hip Hop Bewegungen. In diesem Workshop erlernen die Kinder Grundelemente aus dem Hip Hop, Koordinationsübungen sowie spielerische Rhythmikschulung gehören ebenfalls zum Workshop. Bewegung und Spaß sind garantiert. Keine Vorkenntnisse nötig.
259 11 150, ab 7 Jahren, Melanie Metin, Sonntag, 10. November, 13:00 - 16:00 Uhr, **Aidlingen**, Sonnenberghalle, 11,00 (bereits ermäßigt).

PC und Smartphone kindersicher machen
Kinder und Jugendliche am Computer: Sie spielen und verbessern dabei ihre Fähig- und Fertigkeiten. Sie suchen im Internet nach Fakten für Referate und Hausaufgaben. Andererseits können sie vor dem PC das Zeitgefühl verlieren oder im Internet Seiten aufrufen, die beispielsweise Gewalt darstellen. Daher schützen verantwortungsvolle Eltern ihre Kinder vor den negativen Auswirkungen von Computer und Internet. In dieser Veranstaltung werden Tricks und kostenpflichtige Programme vorgestellt, die einen Computer nahezu 100 % absichern können.
541 24 540, Wolfgang Fritz, Mittwoch, 13. November, 19:30 - 21:00 Uhr, **Maichingen**, Bürgerhaus, 12,00€.

Kräuter, Tee und Globuli
Beschwerden von Kindern bis Senioren natürlich behandeln: Gegen viele Dinge "ist ein Kraut gewachsen"! Außer mit den Medikamenten der Schulmedizin können viele Beschwerden und Erkrankungen mit natürlichen Heilmitteln unterstützend behandelt werden. Lernen sie an diesem Abend ganz unterschiedliche Möglichkeiten der Naturheilkunde kennen, um möglichen Beschwerden vorzubeugen oder sie zu behandeln und damit ihre Gesundheit bis ins hohe Alter hinein zu fördern und zu erhalten.
304 21 315, Grundlagenseminar, Petra Baumgärtner, Donnerstag, 14. November, 19:00 - 20:30 Uhr, **Holzgerlingen**, Haus am Ziegelhof, 9,00€.

Die Vielfalt der Apfelsorten, Vorstellung und Verkostung
Der Kreisfachberater für Obst- und Gartenbau gibt einen Überblick über die Entwicklung des Apfelanbaus von der Römerzeit bis heute. Er stellt eine Vielzahl bekannter und unbekannter, alter und neuer Apfelsorten vor, die auch verkostet werden können. Daneben gibt er Empfehlungen für den eigenen Apfelanbau und die Apfelverarbeitung.
149 61 350, Manfred Nuber, Donnerstag, 14. Nov., 18:30 - 21:30 Uhr, **Weil im Schönbuch**, Rathaus, 14,00€, Mindestalter: 16 Jahre.

Latino Line Dance – Workshop
Tanzen Sie gern, doch es fehlt wie immer der Tanzpartner? Hier werden Sie eine tolle Alternative finden. Latino Linedance ist ein Solo-Tanzspaß nach Latino- Rhythmen wie Merengue, Salsa, Rumba, Cha Cha, Bachata, Cumbia usw. Diese Rhythmen vermitteln Lebensfreude und Leichtigkeit. Das Tanzen in der Gruppe bringt gute Laune und hat einen enormen Fitnesscharakter. Koordination, Konzentration und Körpergefühl werden gefördert. Es sind keine Vorkenntnisse nötig. Die Tänze werden erst Schritt für Schritt erlernt und dann mit Musik getanzt.
251 15 158, Andrea Sanabria Valdés, Samstag, 16. November, 15:00 - 18:00 Uhr, **Ehningen**, Fronäckerschule, 20,00€.

Landratsamt Sozialer Dienst

Landratsamt Böblingen / Soziales
Sozialer Dienst
Frau Roller, Tel. :07031/663-1279
E-Mail: k.roller@lrabb.de
Informationen über Sozialleistungen nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege.
Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.
Mutter-Kind-Programm
Ein Angebot für Alleinerziehende mit Kinder von 0-3 Jahren in Form von Wegweiserberatung, Gruppentreffen und Seminaren.
Ansprechpartnerin: Heike Wohlfeil, Tel. 07031/ 663-1289
E-Mail: h.wohlfeil@lrabb.de